Vossische Reitung

Berlinifde Zeifung bon Staats: und gelehrten Sachen / Wegrundet 1704

Schriftleitung und Verlag: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26. Fernsprecher:
Ortsverkehr Dönhoff (A7) 5600-3605. Fernverkehr Dönhoff 3686-3698.
Telegram new: Ullsteinbaus, Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 600.
Telegram new: Ullsteinbaus, Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 600.

10 Pf . [Auswarts] . Nr 273

FREITAG, 9. JUNI 1933

MORGEN-AUSGABE

Devisensperre für Anslandsanleihen

Non possumus

Gine Reltmirtichaftafrife non einer ber Menichheit bis bahin unbefannten Schwere und Dauer hat in ben letten Jahren bie internationalen Rreditbegiehungen gerftort. Dugende von Staaten faben fich genötigt, den Bantrott ihrer Birtichaft zu erklären, fei es burch Berkundung von Moratorien für private und öffentliche Schulden, fei es burch Aufgabe der Währungsparität und durch entsprechende Ent-wertung der in ihrer Rährungseinheit kontrahierten Schulben. Bu ben wenigen Lanbern, Die ihren Berpflichtungen bisher im großen und gangen pünttlich nachtamen, gehorte Deutschland, obwohl es in der Rriegs- und Rachtriegszeit unter befonders harten Bedingungen wirtichaften mußte. Es toftete bas beutiche Bolt fast übermenschliche Unftrengungen, trog ber gefuntenen Rauffraft und trog ber wachsenden Zollmauern in aller Belt Ausfuhrüberschüffe gu erzielen, welche bie Rudgahlung von Milliarden turgfriftiger Gelber und die punttliche Erfüllung eines ebenfalls Dilliarden erfordernden Anleihebienstes erlaubten. Im Laufe bes legten Jahres hat sich jedoch die Krise berart gugespigt, baß die Devifenübericuffe gur vollen Erfüllung ber Unleiheverpflichtungen nicht mehr zu erwirtschaften find. Benige Bahlen genügen, um die Lage gu fennzeichnen. Unfer Außenhandel ist unverändert attiv, aber die Aussuhr beträgt nur noch 382 Millionen Neichsmart im April dieses Jahres gegenüber 818 Mill. im April 1931 und 1231 Mill. im April 1929. Der Attivfaldo ftellte fich im porletten Monat biefes Jahres auf 61 Millionen gegenüber rund 240 Millionen im Durchfcmitt des Jahres 1931.

Die Reichsbant hatte angefichts biefer Lage Bertreter ber Gläubiger nach Berlin berufen und mit ihnen in ben letten Bochen eingehend beraten, welche Dagnahmen ergriffen werden könnten. Sie hat jett der Reichsregierung mitgeteilt, daß sie am 1. Juli die Zuteilung von Devisen für Zahlungen einstellen würde, benen vor ber Bantenfrije bes Jahres 1931 entstandene Berpflichtungen jugrunde liegen. Die einzelnen haben freilich, wie es unten und im Sandelsteil des naheren geschildert wird, ben Anleihebienft in Reichsmart weiter ju erfüllen; die Berwaltung biefer Gelber im Intereffe ber Auslandsgelber übernimmt eine neu zu gründende "Konversionskasse". Richt betroffen werden von dem Transferausschub die den Stillhalteabkommen unter-liegenden Kredite sowie die Berpflichtungen Deutschlands aus laufenden Barengeschäften. Es ift ein internationaler Grundfag, daß die eigentlichen tommer giellen Schulden bon Bahlungsaufichuben im Intereffe ber Gläubiger wie bes Schuldnerlandes nicht berührt werben. 3m übrigen aber will bie Reichsbant feine Unterschiebe gwischen ben einzelnen Rreditarten machen, es fei benn, bag bie Berhandlungen mit Gläubigervertretern gelegentlich ber bemnachft beginnenden Londoner Beltwirtschaftstonfereng anderweitige Abmadungen ergeben.

hierbei ift vor allem an bie Dames- und Young-Anleihe gu benten, Unleihen, die mit besonderen Garantien gum Schut der Rreditgeber ausgestattet waren. Es bestand bisher eine gemiffe Schen bavor, ben Dienft auf berart benor-Bugte Unleihen -- ju benen auch bie Bolferbund-Unleiben gehören, die verfchiedene Staaten aufnahmen - nicht voll ju erfüllen, und zwar unter dem Gefichtspuntt, daß dadurch die Bedingungen für fünftige Emiffionen erichwert murben. Bermutlich wird bie Reichsbant biefen Gefichtspuntt bei ihren Entschliffen fehr wohl berücksichtigt haben, jumal fie bemüht ift, zu ihrem Teil an ber Retonstruktion ber Beltwirtschaft tätig mitzuwirten.

Einen ichwerwiegenden Schritt haben Reichsbant und Reichsregierung getan. Deutschland suspendiert vorläufig in voller Sohe ben Balutadienft für feine Auslandsanleihen. Ueber Gingelheiten läßt fich bebattieren, und es foll barüber bebattiert werben. Der Schritt, ben man bis jum letten Augenblid zu vermeiden suchte, war schließlich unvermeiblich geworden. Riemand in ber Belt, ber sich um ein gerechtes Urteil bemüht, wird fich bem Eindrud gu entziehen vermögen, bağ wir nicht anders handeln fonnten. Denn: ultra posse nemo obligatur.

Die Enticheibung über bie weitere Behandlung ber beutiden Auslandsanleihen ift geftern gefallen. Reichsbantprafibent Dr. Chacht und bie übrigen Mitglieder bes Direttoriums haben in einem Schreiben an ben Reichstangler, bas wir unten im Wortlaut wiebergeben, mitgeteilt, baf bie Reichsbant mit Birtung vom 1. Juli für eine hoffentlich nur furge Beit Die Devifenguteilung auf alle Bablungen einguftellen genötigt ift, welche Berpflichtungen betreffen, bie vor bem 15. Juli 1981, alfo por Ausbruch ber beutichen Bantenfrife entftanben find. Die beutichen Schulbner find, wie ausbrudlich betont fei, nach wie vor verpflichtet, ihre Berbindlichfeiten bem Ausland gegenüber in voller Sohe gu Sie muffen bie jeweils fälligen Bins- und Silgungsbetrage in Reichsmart an eine neu gu grundenbe, unter Leitung ber Reichsbant ftebenbe Ronverfions taffe gahlen. Durch ein gestern vom Reichstabinett verabiciebetes Gefet wird bestimmt, bag bie beutschen Schulbner mit biefer Reichsmartzahlung ihre Berbindlichfeiten gegenüber bem Musland abgebedt haben. Gie find bem Bugriff ihrer Auslandsgläubiger nur bann unterworfen, wenn fie mit ber Zahlung in beutscher Reichswährung in Bergug tommen. Die bestehenden Stillhaltevertrage bleiben von biefer Reuregelung volltommen unberührt.

Die Reichsregierung hat gestern ferner neben einem Geset über Zahlungsfristen in Aufwertungssachen und einem Gefet gur Betampfung ber Rotlage in ber Binnenichiffahrt ieg aut vetamptung oer Mottage in der Duttigen Bofts-ein weiteres, Gefeß gegen den Berrat der Duttigen Bofts-wirtigaft" erlaffen, das in einem inneren Jaimmenthang mit der Negelung des Transfeze für die Vulsambsonfleihen fieht. Es wirt darin eine Angeigepflicht für Bermögens-wert im Ausland über 1000 Meidsmart, die vermögens-wert im Ausland über 1000 Meidsmart, die vermögenssteuerpflichtig sind, aber vor dem 1. Juli 1933 dem Finang-amt nicht angegeben worden sind, sowie eine Anzeigepflicht von Devifen und Gold im Werte von über 200 Reich bie entgegen den gesehlichen Bestimmungen der Reichsbant nicht angeboten worden sind, detretiert. Bei Erfüllung der Anzeigepflicht die zum 31. Juli wird Straffreiheit zugesichert. Berftoge gegen bas Gefeg merben aber unter fon gestellt und tonnen den Berluft der burgerlichen Chrenrechte nach sich gieben. Diese Bestimmungen zeigen aufs neue ben ernsten Billen der verantwortlichen Stellen in Deutschland, alle in der deutschen Boltswirtschaft vorhandenen, den legitimen Zweden entzogenen Devisenbestanbe ju erfassen, um fo fcmell wie irgend möglich bie nunmehr eingeleitete Epoche Transfer-Auffchubs für Auslandsanleihen gu über-

Ueber bie Einzelheiten des Transfer-Auffchubs und des Rapitalflucht-Gefeges berichten wir im Finang- und Sandelsblatt.

Der Brief der Reichsbank

Das Schreiben bes Reichsbankbireftoriums an ben mit Bertretern ber beutichen Auslandsgläubiger einen neuen Be-Reichstangler hat folgenden Bortlaut:

Berlin, 6. Juni 1933

Gehr geehrter Berr Reichstangler!

Der Beftand ber Reichsbant an eigenem Golb und bedungsfähigen Devijen, der Ende Juni 1930 mit 3078 Millionen Reichsmart seinen Söchstitand nach der Währungsstabiliferung erreichte, hat insolge der Kredittündigungen des Aussandes im Anfolus an den im Mai 1931 erfolgten gusammenbruch der Desterreichischen Creditanstalt eine rafche Berminderung ersabreit. Die nach der Juli-Rrife 1931 getroffenen Stillhaltevereinbarungen und Devifenmafindhmen haben die Berminderung zwar ver-langfamt, jedoch nicht verhindern fonnen, daß am 31. Mai 1933 nur noch girla 280 Millionen Reichsmart eigenes Gold und bedungsfähige Devifen in ber Reichsbant porhanden

Benn auch für ben inneren Sahlungsperfehr bei Hufrecht. erhaltung ber Bevijengwangswirtschaft die Bobe der Goldbedung für die Stabilerhaltung der Reichsbant nicht die friftere ausfclaggebende Rolle fpielt, fo führt boch ber dauernde Gold- und Devifenschwund bei der Reichsbant ju der fcmeren Gefahr, bag nicht einmal mehr fur die ordnungsmäßige Begahlung der täglich im deutschen Außenhandelsvertehr benötigten Millionen die por handenen Devifenbetrage ausreichen. Diefe Gefahr wird um fo größer, als mit bem ftandigen Rudgang ber vorhandenen Debifenreferven ber Augenhandel eine immer ftartere Schrumpfung erleibet. Die Entwidlung ber beutichen Sandelsbilang mahrend der letten Monate mit ihrem ftart abfintenden Aussuhrüberschuß (Monatsdurchichnitt der erften pier nuterioen unsugingenerstous (voonatsoutenjamitt oer erfien over Monate 1903) 46 Millionen Keichsmart gegen 44 Millionen Keichsmart in der entsprechenden Zeit 1933) ift desir ein treffende Aufgreton. Die willtürlichen Währungsmohnschmen in einer Reihe and erzer Länder haben eine weitere Gefahr Bisher gehrte Deutschland noch von den Devijeneingangen der höheren Ausfuhrüberfcuffe früherer Monate, doch völliges Bufammenfchmelgen der eine weitere Sandelsichrumpfung in gefahrvolle Rabe

Der Eintritt eines solchen Juliandes darf nicht abgewartet wedden, wenn die Begabtung der Einfuhr, insbesondere von Bos-liesten und Spelbachtetaten, nicht aufs Spelf geieht werden hob-lieden der Berechelung die Grundlage für die Beschäftigung einer hoch-quolissierten Seutschen der beiterfichgt bilden. Im besticken Ausgendandel ind aber nicht nur die deutscher Anderieter, sindern kein in R. Lendischen Deutschlande inderen ebenfo bie Rreditgeber Deutichlands inter-effiert. Rur foweit ber beutiche Aufenhandel am Leben bleibt, tann Deutschland Schuldengablungen in die Gläubigermahrungen transferieren. Daß dies überall in der Belt verftanden wird, Dafür haben uns die foeben beendeten Transfer-Unterhaltungen

weis erbracht.

Mus biefer Situation ergibt fich mit gwingenber Rotwendigleit, daß unverzüglich wirtsame Magnahmen ergriffen werden muffen, um eine weitere Schwächung ber Reichsbant zu verhindern und vielmehr eine allmähliche Biedererstartung ihrer Referven anzubahnen. Diefe Rotwendigfeit ift auch von ben Auslandsgläubigern Deutschlands fowohl verhandlungen wie in der vorerwähnten Aussprache der Bertreter ber Auslandsgläubigericaft mit uns anertannt worden. Die bisher gur Berteibigung ober Stärfung ber Reichsbantreseven ergiffenen Magnahmen find un wirf am gebieben. Jamer wieder find, um den Schuldendienst einigermoßen aufrecht-auerhalten, nicht nur alle Ueberschiffe mieres Außenhandels, sondern auch durüber hinaus fortgeleth die eigenen Deckungsreferven der Reichsbant hingegeben worden.

Die Loge bat sich nunmehr so zugespist, das die Reichsbant zweds Aufrechterhaltung des Außenhandels und damit der Sahlungsfähigteit Deutschlands sich genötigt sieht, in der Devisen-beniefkachtung eine entif die den De Beschen der bewirtschaftung eine entideidende Dafnahme ein-treten zu laffen. Die Reichsbant wird per 1. Juli b. 3, für ben Eransfer alle Diejenigen Berpflichtungen, Die bei ber Bantentrife am 15. Juli 1931 bestanden, soweit fie nicht in ben sogenannten Stillhalteabkommen besonders geregelt sind, Devlien für eine vorübergehende Zeit nicht mehr zur Berfü-gung stellen. Diese Magnahme soll die Reichsbant in den gung ftellen. Diefe Dagnahme foll die Reichsbant in den Stand fegen, ihre noch vorhandenen Bahrungarefernen wirffam Cumb (1988), the now veryancenen worzungsterezen werrum au verteidigen umd schriftweise in einem angemessen Ausmöß wieder aufzusstlieft weie gleichgeitig, auszeichend Devilen zur Berfügung zu ftellen sitz alle Bedürfnisse des Laufen,den Kredit: und handelsverfehrs mit dem Auslande. Als endgül-tiges ziel ihrer Wahnachmen das die Keichsbant im Auge, die hautlich Währung in der freien internationale Johlussenden beutiche Bahrung in den freien internationalen gablungsvertehr eheftens wieder einzufügen und die gutunftige gahlungsfähigfeit Deutschands feinen Gläubigern gegenüber baldmöglichst wieder poll wirtfam werden gu laffen.

Bir find uns bewußt, daß durch die vorgefclagene Dafnahme ben Gläubigern por übergehend Unbequem lichteiten auferlegt werden, glauben aber, daß es eher im Intereffe der Gläubiger liegt, ein solches vorübergehendes, die tunftige beutiche Saldungsfüglett flätenbes Opfer au beinigen, als die Gelöfe einer bauernben Zohlungsftodung au laufen. Eine foldse Zohlungsfüglich ist einer bauernben Zohlungsftodung und laufen. Eine foldse Zohlungsftodung winfigl bie Reichjsbant und ed nicht vor ein feden au lehen. Die richtet daher an die Reichsregterung die Bitte, durch ein entsprechendes Geset Borforge dafür au treffen, daß allen beutichen Schuldnern, benen bie Reichsbant gur Zeit nicht die nötigen Transferdevisen geben tann, die Berpflichtung auferlegt wird, ihre Zahlungen für ben vertraglichen Dienft aller Ausandschijde Oszianigen int ven vertragtigen Irente unes unes eindseligiben, die vor dem 18. Juli 1981 einfhander find, soweit sie nicht in bestehenden oder Linftigen Stillhaftenblemmen ander-weit geregelt werden, die Killigfeit in Res ch mart zum jeweiligen Tageskurse der fremden Baluta an eine neu zu er-